Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von E-Bikes durch eine Mietstation der "BikeArena Sonneberg"

(Stand: März 2019)

§ 1 Geltungsbereich für die E-Bike Vermietung

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Mietvertrages zur Ausleihe von E-Bikes zwischen dem Vermieter, nachfolgend Mietstation genannt, und dem Mieter.

§ 2 Mietsache

- (1) Zur Ausleihe stehen E-Bikes zum Muskelantrieb mit zusätzlichem Akku-betriebenem Hilfsmotor zur Verfügung.
- (2) Zur Ausleihe stehen ausschließlich Räder, die nach der geltenden StVZO in verkehrssicherem Zustand sind.
- (3) Weitere am E-Bike befindliche oder bei Vermietung ausgehändigte Gegenstände wie Fahrradschloss, Fahrradhelm, Luftpumpe, Packtasche etc. sind Bestandteil der Mietsache.

§ 3 Mietbedingungen

- (1) Die E-Bikes werden an der Mietstation vermietet und sind dort spätestens bis zum Ende des Tages zurück zugeben.
- (2) Die Herausgabe der E-Bikes erfolgt innerhalb der jeweils geltenden Öffnungszeiten der Mietstation. Sondervereinbarungen zwischen Mietstation und Mieter sind möglich
- (3) Die Herausgabe des E-Bikes ist ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Legitimation (Personalausweis, Reisepass) möglich.
- (4) Die vermieteten E-Bikes werden von der die Mietstation vertretenden Person persönlich an den Mieter herausgegeben. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Mietbeleg diese Vertragsbedingungen an.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, das E-Bike sowie zusätzliche Mietsachen schonend und zweckentsprechend zu behandeln und alle für die Benutzung bestehenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- (6) Das E-Bike ist persönlich an die von der Mietstation vertretende Person zurückzugeben. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn auf dem Mietbeleg die ordnungsgemäße Rückgabe per Unterschrift der die Mietstation vertretenden Person bestätigt ist. Ein einfaches Abstellen des E-Bikes gilt nicht als Rückgabe.
- (7) Bei Rückgabe des E-Bikes wird dieses gemeinsam mit dem Mieter auf etwaige Verluste, Schäden oder Mängel begutachtet. Vorhandene Verluste, Schäden oder Mängel werden dokumentiert und durch die Unterschriften von Mieter und Mietstation bezeugt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der vollständige Mietpreis ist vor der Herausgabe des E-Bikes vom Mieter an die Mietstation zu entrichten.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro inklusive der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

§ 5 Vorgaben zur Nutzung der ausgeliehenen E-Bikes

- (1) Das E-Bike darf nur vom Mieter gefahren werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- (2) Der Vermieter empfiehlt, zum Schutz vor Kopfverletzungen, einen Fahrradhelm zu tragen.
- (3) Wird das E-Bike abgestellt, ist es gegen Diebstahl zu sichern. Es ist darüber hinaus so abzustellen, daß es vor Beschädigungen durch Dritte oder z.B. durch Umfallen gesichert ist.

§ 6 Verhalten bei Unfall / Diebstahl

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietstation unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das E-Bike in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist.
- (2) Bei einem Unfall ist der Mietstation eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Der Mieter ist verpflichtet, die Personendaten und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit und Ort des Unfallgeschehens sowie die amtlichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Bei Unfällen mit einem geschätzten Schaden von über 200 Euro ist immer die Polizei zu verständigen.

§ 7 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für Diebstahl, Verlust und Beschädigungen der Mietsache und von Bestandteilen der Mietsache.
- (2) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Bikes erhobenen Bußgelder und Strafen, für die die Mietstation in Anspruch genommen wird.
- (3) Für alle Schäden an Rechtsgütern Dritter tritt die Haftpflichtversicherung des Mieters oder dieser selbst ein.

§ 8 Haftung der Mietstation

- (1) Jegliche Haftung der Mietstation wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- (2) Die Haftung der Mietstation für nicht vorhersehbare und entfernt liegende Schäden ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Reparatur notwendig, so trägt die Mietstation die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mieter einschließlich dieser Allgemeinen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.